

**Peter Becker**

# **Die Qualifikation der cohabitation légale des belgischen Rechts im deutschen Internationalen Privatrecht**

Zugleich ein Beitrag zur Qualifikation heterosexueller  
registrierter Partnerschaften und homo-/heterosexueller  
Nicht-Paarbeziehungen

Band 4



---

Peter Becker

**Die Qualifikation der cohabitation légale  
des belgischen Rechts im  
deutschen Internationalen Privatrecht**

Zugleich ein Beitrag zur Qualifikation heterosexueller registrierter  
Partnerschaften und homo-/heterosexueller Nicht-Paarbeziehungen



Wolfgang Metzner Verlag

---

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2011

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-9806-207-2-7

ISSN 2191-284X

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

# Inhalt

Vorwort 7

1. Teil 9

Einleitung mit Problemstellung 9

2. Teil 16

Die Grundlagen der Qualifikationslehre 16

A. Qualifikation und Qualifikationsgegenstand 16

B. Die lex fori-Qualifikation (Qualifikation auf 1. Ebene) 20

C. Die lex causae-Qualifikation (Qualifikation auf 2. Ebene) 22

D. Die autonome rechtsvergleichende Qualifikation 23

E. Die funktionelle Qualifikation 26

F. Die interessenorientierte Qualifikation 27

G. Zusammenfassung 29

3. Teil 33

Das Rechtsinstitut der cohabitation légale 33

A. Die Begründung der cohabitation légale 36

B. Rechte und Pflichten 39

I. Keine Pflicht zum Zusammenleben und keine Treuepflicht 40

II. Keine finanzielle Beistandspflicht, aber Pflicht zum Lebensunterhalt beizutragen 40

III. Gesamtschuldnerische Haftung für „Geschäfte des täglichen gemeinsamen Lebens“ 41

IV. Keine „Gütergemeinschaft“, sondern „Gütertrennung“ 42

V. Schutz der gemeinsamen Wohnung und des Hausrates durch Verfügungsbeschränkungen 43

VI. Erbrecht/mietrechtliche Sonderrechtsnachfolge	44
VII. „Nachcohabitaler“ Unterhalt?	51
VIII. Sonstiges	53
C. Dispositivität der Rechte und Pflichten	54
D. Die Beendigung der cohabitation légale	54
E. Die cohabitation légale im belgischen Steuerrecht und Sozialrecht	56
F. Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse	57
4. Teil	61
Denkbare Lösungswege der Qualifikationsproblematik im deutschen EGBGB	61
A. Die Anwendung von Art. 13 ff. EGBGB direkt oder analog	64
B. Die Anwendung von Art. 17b EGBGB direkt oder analog (sog. „Eintragungslandprinzip“)	67
C. Die Anwendung der Art. 27 f. EGBGB a.F./Rom I-Verordnung	69
D. Die sui generis-Lösung	70
5. Teil	73
Die registrierte Partnerschaft im ausländischen Sach- und Kollisionsrecht („kleine rechtsvergleichende Qualifikation“)	73
A. Das uneinheitliche Bild registrierter Partnerschaften und anderer Lebensformen für (gleich- und verschiedengeschlechtliche) Paare und Nicht-Paare in Europa	75
B. Die registrierte Partnerschaft im Kollisionsrecht der europäischen Staaten	83
I. Die skandinavischen Länder	86
II. Das Vereinigte Königreich samt Nordirland	87
III. Mitteleuropa und BeNeLux	89
IV. Osteuropa	93
V. Südeuropa	95
C. Zusammenfassung	101

## 6. Teil 105

Die cohabitation légale und die deutschen Systembegriffe der Ehe, der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft („lex fori-Methode und sozial-funktionelle Qualifikation“) 105

### A. Die Ehe 106

I. Materieller Ehebegriff 106

II. Kollisionsrechtlicher Ehebegriff 112

III. Übereinstimmungen/Unterschiede mit der Cohab 113

### B. Die Lebenspartnerschaft 114

I. Materieller Lebenspartnerschaftsbegriff 114

II. Kollisionsrechtlicher Lebenspartnerschaftsbegriff 121

III. Übereinstimmungen/Unterschiede mit der Cohab 123

### C. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft 124

I. Materieller Begriff anhand der neuen Rspr des BGH vom 09.07.2008 126

II. Kollisionsrechtliche Einordnung 134

III. Übereinstimmungen/Unterschiede mit der Cohab 136

### D. Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse 136

## 7. Teil 144

„Interessenlehre“: Auswirkungen der einzelnen Lösungswege v.a. auf das Erbrecht 144

### A. Fallstudie - Sachverhalte 156

### B. Fallstudie – Lösungen 163

I. Fall 1 (Registrierungszuständigkeit) 163

II. Fall 2 (Begründungsstatut): „Handschuh-Cohabitation“ 164

III. Fall 3 (Wirkungsstatut 1): Erbfall bei unbeweglichen Vermögen in Belgien 167

IV. Fall 4 (Wirkungsstatut 2): Erbfall bei unbeweglichen Vermögen in Deutschland 171

V. Fall 5 (Wirkungsstatut 3): Erbfall bei unbeweglichen Vermögen in Deutschland nach langjährigem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland 178

VI. Fall 6 (Wirkungsstatut 4): cohabitation légale mit einer Belgierin 180

VII. Fall 7 (Formeller Erbnachweis): Inhalt des deutschen Erbscheins bei belgischen Cohabitantenerbrecht	181
VIII. Fall 8 (Wirkungsstatut 5): Mietvertragsübernahmerecht	192
IX. Fall 9 (Wirkungsstatut 6): Erwerb von beweglichen Sachen des täglichen Bedarfs im Ausland, hier Deutschland	196
X. Fall 10 (Beendigungsstatut):	199
C. Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse	202
8. Teil	212
Problemlösung de lege lata und de lege ferenda	212
A. Argumentationsmuster zur Ablehnung der Anwendung der Art. 27 f. EGBGB a.F./ Rom I-Verordnung	212
B. Argumentationsmuster zur Bestimmung des direkten Anwendungsbereichs von Art. 17b EGBGB	217
I. Kein Mindestmaß an geforderter Regelungsdichte des ausländischen Instituts	217
II. Beschränkung auf homosexuelle registrierte Partnerschaften	220
III. Beschränkung auf „Paarbeziehungen“	225
IV. Zusammenfassung	229
C. Argumentationsmuster zur Ablehnung der direkten Anwendung der Art. 13 ff. EGBGB auf die von Art. 17b EGBGB direkt nicht erfassten Formen registrierter Partnerschaften	229
D. Argumentationsmuster zur Ablehnung einer analogen Anwendung der Art. 13 ff. EGBGB auf die von Art. 17b EGBGB direkt nicht erfassten Formen registrierter Partnerschaften	234
I. Allgemeine Voraussetzungen der Analogie	234
II. Verstoß der Analogie gegen Art. 18, 39 ff. EG a.F./Art. 21, 45 ff. AEUV n.F. („Europarechtliches Anerkennungsprinzip“)	238
1. Herkunft des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Europarecht und Anwendungsgebiete	238
2. Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung im internationalen Gesellschaftsrecht (Überseering-Rspr)	240
3. Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung im internationalen Namensrecht (Grunkin-Paul II-Rspr)	242

4. Übertragbarkeit der Grundsätze auf die Anerkennung registrierter Partnerschaften	246
III. Kein Recht auf Anerkennung des Personenstandes aus der EMRK, dem GG, der GRC oder dem IPbürgR	260
1. Art. 8, 12 und 14 EMRK	260
2. Art. 1, 2 I; 3 I, III und 6 I GG	264
3. GRC und IPbürgR	266
IV. Sonstige Argumente	267
E. Argumentationsmuster zur Begründung der analogen Anwendung von Art. 17b EGBGB auf die verschiedengeschlechtliche cohabitation légale von Paaren	269
I. Allgemeine Analogievoraussetzungen	270
II. Sonstige Argumente	271
III. Kein ordre public-Verstoß	273
F. Argumentationsmuster zur Begründung der doppelt-analogen Anwendung von Art. 17b EGBGB auf die verschiedengeschlechtliche cohabitation légale und der analogen Anwendung von Art. 17b EGBGB auf die gleichgeschlechtliche cohabitation légale in Fällen fehlender Paarbeziehung	276
I. Allgemeine Analogievoraussetzungen; sonstige Argumente; kein ordre public-Verstoß	277
II. Lösungsvorschlag de lege lata	279
G. Lösungsvorschlag de lege ferenda: Art. 17c EGBGB n.F.	280
9. Teil	283
Schluss mit Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und Formulierungsvorschlägen für eine nationale und europäische Kollisionsnorm in deutscher, englischer und französischer Sprache	283
10. Teil	303
<b>Anhang:</b> Gesetzestexte des belgischen Sach- und Kollisionsrechts in deutscher Sprache	303
Literaturverzeichnis	318
Abkürzungsverzeichnis	375





## 1. Teil

# Einleitung mit Problemstellung

Das Zentrum der europäischen Politik und Rechtssetzung liegt im belgischen Brüssel. Für die zahlreichen Mitarbeiter der deutschen Bundesvertretung und der Ländervertretungen stellt die Tätigkeit in Belgien aber nicht nur eine berufliche Herausforderung dar. In privater Hinsicht stellt sich für viele unverheiratete Paare (gerade wegen der Auslandstätigkeit und der damit häufig verbundenen räumlichen Trennung) die Frage, ob sie (auch) zur Absicherung des Partners bzw. der Partnerin, z.B. in erbrechtlicher Hinsicht, in Deutschland heiraten bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen sollen oder nicht.<sup>1</sup> Das belgische Recht bietet unverheirateten gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Paaren dagegen neben der Ehe<sup>2</sup> eine weitere Alternative zur schlichten (nichtehelichen) Lebensgemeinschaft an, nämlich die sog. „cohabitation légale“<sup>3</sup> (im folgenden: Cohab). Im Flämischen wird diese als „wettelijke samenwoning“ bezeichnet.<sup>4</sup> Wollte man sich um eine Übersetzung dieser Begriffe ins Deutsche bemühen, zeigen die angebotenen Übersetzungsvarianten eine erstaunliche Vielfalt. Die halbamtliche deutsche Übersetzung spricht etwa vom „gesetzlichen Zusammenwohnen“.<sup>5</sup> Der Autor einer der wenigen (relativ) ausführlichen juris-

---

<sup>1</sup> Kautelarjuristisch wäre alternativ an den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages (dazu Grziwotz, Partnerschaftsverträge, 2002) und an die Erstellung von aufeinander abgestimmten und über eine auflösende Bedingung (§ 158 II BGB) verbundenen Testamenten bzw. an den Abschluss eines Erbvertrages zu denken. Für junge unverheiratete Paare liegt aber der Gedanke an die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft häufig näher.

<sup>2</sup> Für gleichgeschlechtliche Paare kommt in Deutschland nur die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 1 I 1 LPartG) in Betracht. In Belgien ist dagegen seit dem 01.06.2003 auch die Eheschließung zwischen Homosexuellen (!) möglich (Art. 143 f. CC). Dazu unten mehr.

<sup>3</sup> Im Titel dieser Arbeit wird – um falsche Assoziationen zu vermeiden - ausdrücklich von der „... cohabitation légale des belgischen Rechts...“ gesprochen. Denn den Rechtsbegriff der „cohabitation“ kennen auch noch andere Rechtsordnungen. Das schottische Familienrecht beispielsweise versteht darunter eine Form der (nichtregistrierten) faktischen Lebensgemeinschaft.

<sup>4</sup> Becker, MittRhNotk 2000, S. 155 (155).

<sup>5</sup> Moniteur Belge (Belgisches Staatsblatt) vom 2.3.2000, S. 6167-6169. Diesen Begriff legt auch Pintens seiner Abhandlung zugrunde – Pintens, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Belgien in: Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben, 2009, S. 282 ff.

tischen Darstellungen des Instituts in deutscher Sprache spricht hingegen von „gesetzlicher Lebensgemeinschaft“<sup>6</sup> Coester im Münchener Kommentar wiederum spricht nur pauschal von „registrierter (Lebens-)Partnerschaft“.<sup>7</sup> Diese Unsicherheit bereits in der Bezeichnung mag die Schwierigkeiten des deutschen Rechtsanwenders im Umgang mit dem Institut als solchem belegen. Diese Verunsicherung (zumindest in international-privatrechtlicher Hinsicht) zu beseitigen, hat sich der Verfasser dieser Arbeit zur Aufgabe gemacht. Ziel der Abhandlung ist es zu klären, nach welcher Norm<sup>8</sup> des EGBGB sich die Bestimmung des auf die Cohab anwendbaren Rechts richtet (sog. „Qualifikation“<sup>9</sup>). Soweit es zur vorliegenden Fragestellung an einer geeigneten geschriebenen Rechtsregel im deutschen IPR fehlt, muss ein an der (*Savigny'schen*) Grundidee des IPR<sup>10</sup> - d.h. der Anwendung des sachnächsten Rechts (vgl. Art. 28 V, 41, 46 EGBGB) - orientierter, ungeschriebener Rechtssatz selbständig entwickelt und formuliert werden (vgl. Teil 7 und 8).

Die Problemstellung der Arbeit ist dabei auf die belgische Cohab begrenzt. Wollte man nämlich eine umfassende, rechtsvergleichende Untersuchung aller anderen 13 Erscheinungsformen der registrierten Partnerschaft i.w.S. in Europa (dazu Teil 5) vornehmen und diese sodann kollisionsrechtlich untersuchen, wür-

---

<sup>6</sup> Becker, MittRhNotk 2000, S. 155 (155).

<sup>7</sup> Coester in: MüKo, Bd. 10, Art. 17b EGBGB, Rn. 127 ff. Dadurch wird der falsche Eindruck erweckt, dass die Cohab – wie z.B. der frz. PACS – eine Partnerschaft, d.h. eine (gleich- oder verschiedengeschlechtliche) Paarbeziehung, voraussetzt. Dies ist aber nicht der Fall (s.u.).

<sup>8</sup> Eine sog. „Doppel- oder Mehrfachqualifikation“, d.h. die Zuordnung einer ausländischen Rechtserscheinung zu mehr als einer nationalen Kollisionsnorm, wie teils bei der Morgengabe vertreten (dazu insgesamt: v. Bar/Mankowski, IPR, Bd. I, § 7, Rn. 178), scheidet bei der Cohab aus. Dies gilt insbesondere für eine kombinierte Anwendung von internationalen Schuld- und internationalen Familienrecht. Da sowohl die Art. 13 ff. EGBGB, wie Art. 17b EGBGB auch das Begründungsstatut erfassen, ist es beispielsweise nicht möglich die Wirksamkeit der Begründung der Cohab nach internationalen Schuld- bzw. Vertragsrecht und die Wirkungen etc. nach internationalen Familienrecht (Art. 13 ff. EGBGB bzw. Art. 17b EGBGB) zu beurteilen.

<sup>9</sup> Dieser Begriffsbestimmung liegt die Definition bei Lorenz in: BeckOK, EGBGB, Einl. IPR, Rn. 52 zugrunde. Im 2. Teil wird zum „schillernden“ Begriff der Qualifikation ausführlich Stellung genommen und damit dem „Streit“ um den Begriff, den Gegenstand, die Methode und das maßgebliche Qualifikationsstatut Rechnung getragen.

<sup>10</sup> So spricht dieser etwa davon, „... daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (wovon dasselbe seinen Sitz hat).“ (Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 8, 1849, S. 28 und 108). Mit v. Gierke wäre es auch möglich nach dem „Schwerpunkt“ des Rechtsverhältnisses zu fragen. v. Bar fragte nach der „Natur der Sache“. Dazu: Kegel/Schurig, IPR, § 2 I, S. 132 und Sonnenberger in: MüKo, Bd. 10, Einl. IPR, Rn. 23.

de die Arbeit leicht die Grenze von 1000 Seiten und mehr überschreiten.<sup>11</sup> Denn zu unterschiedlich ist noch die Akzeptanz und Ausgestaltung der registrierten Partnerschaft in den Sach- und Kollisionsrechten der europäischen Staaten. Gleichzeitig würde eine solch ausführliche Darstellung die Gefahr in sich bergen, sehr schnell zu veralten.<sup>12</sup> Denn wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ist gerade das Recht der registrierten Partnerschaften einem steten Wandel und einer entsprechenden politischen Diskussion im Kleinen wie im Großen unterworfen.<sup>13</sup> Andererseits rechtfertigen die Besonderheiten der Cohab im europäischen Vergleich, d.h. die Öffnung des Instituts auch für heterosexuelle Personen sowie der Verzicht auf das Erfordernis einer Partnerschaft (s.u.), die eigenständige kollisionsrechtliche Untersuchung dieser in Europa<sup>14</sup> einzigartigen Rechtsfigur.

Die vorliegende Abhandlung ist von dem Bestreben geleitet, eine in der Praxis (leicht) handbare und dennoch dogmatisch folgerichtige Lösung der Qualifikationsproblematik der Cohab zu bieten. Dazu geht der Autor in folgenden Schritten vor: Nach Darstellung der allgemeinen Theorien zur Qualifikation, d.h. der Klärung des Begriffs, des Gegenstands, der Methode und des Statuts der Qualifikation in **Teil 2**, wird das Institut der Cohab in **Teil 3** ausführlich untersucht. Dabei werden insbesondere dessen wesentliche materielle Merkmale herausgearbeitet. Diese sollen später in Teil 6 als Vergleichskriterien im Rahmen eines „materiellen Ähnlichkeitstests“ i.S.d. lex fori-Ansatzes (s.u.) dienen. Zugleich werden die sozialen Funktionen und das Ordnungsziel der Cohab er-

---

<sup>11</sup> Einen allgemeineren Versuch in diese Richtung unternahm Jakob, Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Internationalen Privatrecht, 2002.

<sup>12</sup> Dies ist leider der Darstellung von Jakob, Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Internationalen Privatrecht, 2002 oder den Länderberichten in Scherpe/Yassari, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, 2005, S. 203 ff. an vielen Stellen passiert. Mit der gleichen Problematik hat der B/F/H ständig zu kämpfen, weshalb der Verlag für Standesamtswesen eine monatliche Übersicht zur Aktualität der einzelnen Länderberichte im B/F/H veröffentlicht. Zu finden unter: [www.vfst.de/xml/home.html](http://www.vfst.de/xml/home.html) (letzter Zugriff am 01.09.2010) im Bereich Unsere Themen/Elektronische Publikationen/Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

<sup>13</sup> Im Kleinen wird z.B. in vielen Ländern Europas über die Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für homosexuelle Paare diskutiert. Im Großen geht es um die Öffnung des Eherechts für Homosexuelle, wie dies aktuell etwa am 17.05.2010 in Portugal geschehen ist. Dazu: beclink 1000944 unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de) (letzter Zugriff am 01.09.2010). Ferner: Beck, FPR 2010, S. 220 ff.

In Ländern mit Regelungen zur registrierten Partnerschaft im Sachrecht kann nach diesem Schritt (ggfs.) wieder auf das Institut der registrierten Partnerschaft verzichtet werden. So ist dies etwa in Norwegen und Schweden geschehen (s.u.).

<sup>14</sup> Coester, Die kollisionsrechtliche Bedeutung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Lebenspartnerschaft in: FS Sonnenberger, 2004, S. 321 ff. (339 m.w.N.) weist darauf hin, dass auch das Recht von Vermont und New South Wales ein der Cohab vergleichbares Institut außerhalb Europas kenne.

forscht und diese in Teil 6 mit den Ordnungszielen und sozialen Funktionen deutscher Institute zur Regelung des familiären Lebens<sup>15</sup> verglichen. Dies setzt den Ansatz der sog. „funktionellen Qualifikation“ (s.u.) um.

In **Teil 4** werden die in der deutschen Literatur zur Cohab (bzw. allgemein zur Qualifizierung heterosexueller und/oder homosexueller registrierter Partnerschaften) vertretenen besonderen Qualifikationstheorien erörtert. Danach wird in **Teil 5** - in Anlehnung an die „rechtsvergleichende Qualifikationstheorie“ *Rabels*<sup>16</sup> - ein Blick auf die Erscheinungsvielfalt registrierter Partnerschaften im Sachrecht der europäischen Staaten geworfen und das Meinungsbild in allen 27 Mitgliedsstaaten der EU sowie der Schweiz zur Qualifikation heterosexueller und/oder homosexueller registrierter Partnerschaften im Kollisionsrecht unter die Lupe genommen. Dies ist ein begrenzterer Ansatz als der von *Rabel*<sup>17</sup> vorgeschlagene und wird hier daher als „kleine rechtsvergleichende Qualifikation“ bezeichnet. Dabei sind insbesondere zwei Fragen von Interesse. Erstens, gibt es in allen Ländern Europas eigenständige Kollisionsnormen für die Bestimmung des anwendbaren Rechts in diesem Bereich? Und zweitens, lässt sich ein europaweit bevorzugter Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts finden? Wäre Letzteres der Fall, würde dies – jedenfalls aus rechtsvergleichender Sicht – für die Anwendung derjenigen (in Betracht kommenden) deutschen Kollisionsnorm sprechen, der gerade dieser europaweit bevorzugte Anknüpfungspunkt zugrunde liegt.

Vor diesem Hintergrund kann sodann nach dem Gedanken der *lex fori*-Qualifikation ein Vergleich der Cohab mit den Rechtsinstituten des deutschen materiellen Rechts erfolgen. Dieser Vergleich wird als „materieller Ähnlichkeitstest“ durchgeführt. Ergänzt wird dieser Ansatz durch eine sozialfunktionelle Qualifikation der Cohab (**Teil 6**). Erst danach kann unter Beachtung der Auswirkungen der möglichen Lösungswege, v.a. auf das Erbrecht, eine „Folgenbetrachtung“ durchgeführt werden (**Teil 7**)<sup>18</sup>. Diese geht von der Interessenlehre *Kegels* und Anderer aus, und untersucht die Verwirklichung von

---

<sup>15</sup> Diese Formulierung wurde bewusst gewählt, um auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft zu erfassen. Deren Zuordnung zum Familienrecht ist nach wie vor strittig. Deutlich wird dies etwa an der Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung der (faktischen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Dazu im 6. Teil.

<sup>16</sup> Dazu im 2. Teil und *Rabel*, *RabelsZ* Bd. 5 (1931), S. 241 ff.

<sup>17</sup> Dieser geht vom Ideal einer weltweiten Rechtsvergleichung aus. Dazu a.a.O. Dies vermag diese Arbeit aber nicht zu leisten.

<sup>18</sup> Dass eine solche „Folgenbetrachtung“ nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im IPR statthaft ist, wird im 2. Teil erläutert. Dort wird ebenfalls die Beachtlichkeit materieller Interessen im IPR - zumindest als Kontrollmechanismus - begründet.

Partei-, Verkehrs- und Ordnungsinteressen durch die einzelnen Lösungswege. Die so gefundenen Ergebnisse werden sodann auf ihre Übereinstimmung mit der interessentheoretischen Zielrichtung der von den einzelnen Meinungen herangezogenen Kollisionsnorm überprüft. So entsteht ein für die Problemlösung, insbesondere die Prüfung der Berechtigung einer analogen Anwendung der Art. 13 ff. EGBGB, hilfreicher „Interessenspiegel“.

Eine eigenständige Lösung der Qualifikationsproblematik soll schließlich in **Teil 8 und 9** entwickelt werden. Dazu erfolgt in Teil 8 - auf der Basis aller bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung des Einflusses der europäischen Grundfreiheiten (z.B. Art. 21, 45 ff. AEUV) sowie der EMRK (z.B. Art. 8 EMRK) - eine argumentative Auseinandersetzung mit den zur Qualifikationsproblematik vertretenen Meinungen. Zumindest de lege ferenda wird sich die Schaffung einer eigenständigen Kollisionsnorm für registrierte heterosexuelle Partnerschaften und registrierte homo- bzw. heterosexuelle Nicht-Paare anbieten. In **Teil 9** wird sodann ein Formulierungsvorschlag für eine zukünftige europäische Kollisionsnorm im Bereich registrierter Partnerschaften in englischer und französischer Sprache unterbreitet. Dieser Vorschlag ist als Ausgangspunkt für die weitere Diskussion auf nationaler und (vielleicht) europäischer Ebene gedacht.

In **Teil 10** finden sich als „Anhang“, in deutscher Übersetzung, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Cohab im belgischen Sach- und Kollisionsrecht. Diese sollen die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen, v.a. in Teil 3 und 7, verbessern und ein Mit- und Nachlesen ermöglichen.

I.ü. vermeidet der Verfasser aber, soweit möglich, eine Übersetzung, insbesondere des Begriffs der „cohabitation légale“, ins Deutsche. Dies v.a. aus zwei Gründen. Erstens würde sich eine Übersetzung nur in einer mehr oder weniger genauen Umschreibung des fremden Instituts erschöpfen und je nachdem, welchen Aspekt man betont, andere Charakteristika (s.u.) schlicht vernachlässigen.<sup>19</sup> Dies ist schließlich die Gefahr einer jeden Übersetzung.<sup>20</sup> Auf den Punkt

---

<sup>19</sup> Dies gibt auch Becker in: MittRhNotk 2000, S. 155 zwischen den Zeilen zu. So betont sein Begriff der „gesetzlichen Lebensgemeinschaft“ die (vermeintliche) Nähe der Cohab zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft des deutschen Rechts und nimmt damit (versteckt) bereits die Einordnung des belgischen Instituts ins deutsche (Kollisions-)Recht vorweg (vgl. auch S. 160 des Aufsatzes), ohne die Richtigkeit dieser Einordnung zu hinterfragen bzw. zu begründen. Gleichzeitig vernachlässigt der Begriff den Umstand, dass die Cohab z.B. auch zwischen einem Elternteil und einem Kind eingegangen werden kann (s.u.). Soweit ersichtlich, tendiert niemand in der deutschen Rechtswissenschaft dazu, auch diese Beziehung als „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ zu bezeichnen. Dies hat sich auch durch die neue BGH-Rspr nicht geändert (s.u.). Das

bringt dies etwa *Miguel de Unamuno*. So gibt dieser allgemein zu bedenken: „An idea does not pass from one language to another without change“.<sup>21</sup> Zweitens sollten ausländische Rechtsinstitute, wie z.B. der Trust des anglo-amerikanischen Rechtskreises<sup>22</sup> (der im belgischen IPRG eine eigenständige und ausdrückliche Regelung erfahren hat – Art. 122, 124 IPRG Belgien, s. Teil 10), die Kafala des marokkanischen Rechts<sup>23</sup>, der Talaq des islamischen Rechtskreises<sup>24</sup> oder eben die Cohab des belgischen Rechts, nur unter den Namen im deutschen Rechtsverkehr verwendet werden, der ihnen im eigenen Rechtskreis gegeben wurde. Dies vermeidet nämlich mögliche Missverständnisse bei der wissenschaftlichen Debatte und versperrt nicht den Blick auf das Wesentliche, nämlich den materiellen Inhalt und die (soziale) Funktion des ausländischen Instituts in der jeweiligen Gesellschaftsordnung. Von diesem Konzept gehen i.ü. auch

---

Attribut „gesetzlich“ betont die gesetzliche Regelung des Instituts. Anders als im Bereich des anglo-amerikanischen common law führt dieses Attribut im deutschen Rechtskreis jedoch zu keinem zusätzlichen Informationsgewinn, da in Deutschland die Kodifikation von Rechtsinstituten allgemein Tradition hat. Sinnvoller mag daher die Bezeichnung als „registrierte Partnerschaft“ (*i.w.S.*) bei Coester in: MüKo, Bd. 10, Art. 17b EGBGB, Rn. 127 ff. erscheinen. Da die Cohab jedoch gerade keine Paarbeziehung voraussetzt (s.u.), verleitet der Begriff der Partnerschaft zumindest zu Fehlinterpretationen. Gleiches gilt, wenn man dabei an die Partnerschaft i.S.d. § 1 PartGG denkt. Denn mit dem Zusammenschluss von Freiberuflern hat die Cohab gar nichts zu tun. Damit verbleibt der Begriff des „gesetzlichen Zusammenwohnens“ in der halbamtlichen deutschen Übersetzung des belgischen CC. Dieser scheint noch am besten geeignet die Cohab zu umschreiben, da er eine sehr wortgetreue Übersetzung darstellt. Vor möglichen Einwänden ist jedoch auch diese Begriffsbildung nicht gefeilt. Denn die Cohab bleibt auch beim rein faktischen Auszug einer Person – ohne Abgabe einer Beendigungserklärung – bestehen (s.u.). Ein „Zusammenwohnen“ setzt die Cohab mithin nur für die Begründung voraus. Um solcher Wortklauberei zu entgehen, belässt es der Autor bei der belgisch-französischen Originalbezeichnung. Denn denkbare Übersetzungsvarianten gäbe es noch viele: „registrierte Gemeinschaft“, „registrierte Wohngemeinschaft“, „registriertes Zusammenwohnen“ usw.

<sup>20</sup> Zu Problemen der Übersetzung von IPR-Texten im Besonderen: Poczobut, Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische in: Frank, Übersetzen, Verstehen, Brücken bauen, 1993, S. 343 ff.

<sup>21</sup> Miguel de Unamuno, *Tragic Sense of Life*, 1913 - zitiert nach Kemp, *The Oxford Dictionary of Literary Quotations*, 1999, S. 249.

<sup>22</sup> Zur Qualifikation des „trust“: Sonnenberger in: MüKo, Bd. 10, Einl. IPR, Rn. 516; Wendehorst in MüKo, Bd. 10, 4. Auflage, Art. 43 EGBGB, Rn. 49 ff.

Einen guten Einstieg in das Recht des Trust geben Siehr, IPR, S. 214 oder Henrich/Huber, *Einführung in das englische Privatrecht*, 2003, S. 108 ff. m.w.N.

Zum englischen Trust im deutschen Zivilprozeß: Graupner, *ZVglRWiss* 88 (1989), S. 149 ff.

Zur Treuhand deutschen Rechts: Löhnig, *Treuhand*, 2006.

<sup>23</sup> Zur Qualifikation der „kafala“: Klinkhardt in: MüKo, Bd. 10, Art. 22 EGBGB, Rn. 8; Henrich in: Staudinger, Art. 22 EGBGB, Rn. 2 und Menhofer, *IPRax* 1997, S. 252 ff.

<sup>24</sup> Zur Qualifikation des „talaq“: Winkler v. Mohrenfels in: MüKo, Bd. 10, Art. 17 EGBGB, Rn. 25 m.w.N.

andere Autoren, wie z.B. *Mankowski* im *Staudinger*<sup>25</sup>, aus. So sieht dieser im Rahmen seines *Länderberichts*<sup>26</sup> bei Art. 17b EGBGB von jeglicher Übersetzung der Originalbezeichnungen der aufgeführten ausländischen Rechtsinstitute ab.

---

<sup>25</sup> Mankowski in: *Staudinger*, Art. 17b EGBGB, Rn. 9 ff.

<sup>26</sup> A.a.O.